

Zielvereinbarung 2024

Zielvereinbarung 2024

zwischen der

Agentur für Arbeit Bonn
vertreten durch den
Vorsitzenden der Geschäftsführung

der

Bundesstadt Bonn
vertreten durch die
Beigeordnete

und dem

Jobcenter Bonn
vertreten durch den
Geschäftsführer

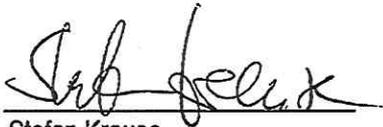
Präambel zur Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarung beinhaltet:

- Geschäftspolitische Ziele im Rahmen des Zielsystems (§ 48b SGB II),
- lokale Ziele zwischen gemeinsamer Einrichtung und Agentur für Arbeit,
- Vereinbarungen zum Zielnachhalteprozess,
- kommunale Ziele.

Die Planwerte der geschäftspolitischen Ziele werden auf Basis der Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Bundesregierung vom Herbst 2023 vereinbart.

Bonn, 11.04.2024
(Ort, Datum)



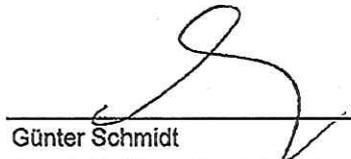
Stefan Krause
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Bonn

Bonn, 24.4.2024
(Ort, Datum)



Carolin Krause
Beigeordnete
der Bundesstadt Bonn

Bonn, 5.4.24
(Ort, Datum)



Günter Schmidt
Geschäftsführer des Jobcenters Bonn

Für den Zielvereinbarungsprozess im Bereich der gE sind die Verantwortlichkeiten der Träger BA und Kommune zu beachten. Beide Träger haben für die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die Verantwortung für eine rechtmäßige und zweckmäßige Leistungserbringung. Dementsprechend können sich die Inhalte dieser Zielvereinbarungen nur auf den jeweiligen Verantwortungsbereich von BA oder kommunalem Träger beziehen.

I) Geschäftspolitische Ziele SGB II

Ziel	Messgröße	Zielwert 2024
Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	Integrationsquote (gesamt)	15,6%
	Integrationsquote der Frauen	11,6%
	Integrationsquote der Männer	20,1%
Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden (gesamt) - nachrichtlich	14.002
	Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden - Frauen	7.717
	Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden - Männer	6.288

II) Monitoring zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Die Kennzahl "Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)" wird in ihrem Verlauf und im Vergleich zum Vorjahr im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

III) Weitere lokale Ziele zwischen Jobcenter und Agentur für Arbeit

Lokales Ziel zu	Beschreibung



Vereinbarungen zu den Zielwerten und zum Zielnachhalteprozess *

Die Zielvereinbarung wird auf Basis der Ende 2023 für das Jahr 2024 anzunehmenden Rahmenbedingungen abgeschlossen.

Der Stand der Zielerreichung des Jobcenters wird auf Grundlage des § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II in regelmäßigen Gesprächen zwischen der Agentur für Arbeit und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Jobcenters erörtert. Die Umsetzung der Zielvereinbarung wird unter Berücksichtigung der externen Rahmenbedingungen von den Zielvereinbarungspartnern gemeinsam bewertet. Sofern notwendig, werden Steuerungsmaßnahmen vereinbart und nachgehalten.

* Gilt nur für die Ziele im Verantwortungsbereich der BA, nicht für kommunale Ziele.

IV) kommunale Ziele zwischen JC und kommunalem Träger

Kommunales Ziel zu

Beschreibung

Kosten für Unterkunft und Heizung

Die Bundesstadt Bonn verfolgt das Ziel, durch ein gemeinsam abgestimmtes Wohnungsmanagement die angemessene Wohnraumversorgung von Transferleistungsempfängern/innen nach dem SGB II unter sozialverträglichen Aspekten zu verbessern. Der Kooperation zwischen Jobcenter und der Wohnungsvermittlung im Amt für Soziales und Wohnen der Bundesstadt Bonn kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Von Seiten der Bundesstadt Bonn und des Jobcenters wird alles unternommen, um Wohnungslosigkeit bei den Transferleistungsempfängern/innen zu vermeiden. Auf die Zielvereinbarung KdU sowie die dazugehörigen Ausführungsregelungen wird verwiesen.

Kommunal flankierende Leistungen

Die Zusammenarbeit mit der Bundesstadt Bonn ist entscheidend für den Abbau komplexer Vermittlungshemmnisse zur Steigerung der Vermittlungsfähigkeit von Kunden/innen. Die kommunalen Eingliederungsleistungen (§ 16a SGB II) unterstützen den Integrationsprozess bedarfsgerecht. Es wird eine intensive Nutzung der Instrumente Schuldnerberatung, Suchtberatung und psychosoziale Betreuung angestrebt. Die Bundesstadt Bonn stellt dem Jobcenter bedarfs- und adressatengerechte Kapazitäten bei den flankierenden Eingliederungsleistungen zur Verfügung (auch im Hinblick auf die vorhandene Jugendberufsagentur).

Die Zielvereinbarungen beschränken sich auf den jeweiligen Verantwortungsbereich der Zielvereinbarungspartner - siehe Präambel.